Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 6 (1830)

Heft: 1

Artikel: Berichtigungen zweier Relationen über die Revision des Landbuches in

der letzten Nummer dieses Blattes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542158

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

549973

Berichtigungen

zweier Relationen über die Revisson des Landbuches in der letzten Nummer dieses Blattes *).

Seiden. "Zufolge ber zu feiner Zeit von E. E. Großen Rathe an sammtliche Gemeindsbehörden unfers Landes gestellten und mit Berücksichtigung der Volksstimmung zu entscheis benden Frage: Db man in eine theilweise oder ganzliche Revision des Landbuches eintreten wolle, oder nicht, murde von hier aus nach der, in der letten Rummer dieses Blattes enthaltenen Mittheilung, über diese wichtige Angelegenheit nachstehendes, durch Mühescheue unreif gewordenes, Votum: "Das Volk dem Alten zugethan, und auch die Vorgesetzten wünschen, daß man nicht eintrete," an die hohe Landesobrige feit anmagend und unrichtig abgegeben, indem der Berichts erstatter sich erlaubte, über die Polksstimmung abzusprechen, die über diese Angelegenheit wenig oder gar nicht bes achtet wurde. Daß es aber in unserer Gemeinde unter bem Bolfe, unter dem wir, ohne Ausnahme, alle Stimms fåhigen verstehen, einen nicht unbedeutenden Theil gibt, zu dem selbst noch Vorsteher gehoren, der die Nothwendigkeit eines verbesserten Landbuches einsieht, und sich mit warmem Eifer für dieselbe ausspricht — beweist die große Unzufriedenheit über obige unbesonnene und entstellte Relation."

Noch eine Stimme von Heiden. — "Die Stimmung unserer Gemeinde, für oder wider die Revision des Landbusches, wurde dem Gr. Nathe von unserm Stellvertreter irrigeingegeben. Demnach ist man der Ehre unserer Gemeinde schuls

^{*)} Die Redaktion dieses Blattes ist um Aufnahme dieser "Berichtigungen" angegangen worden. Sie hielt für Pflicht und der Sache angemessen, dem Gesuche zu entsprechen. Das Monatsblatt steht jedem Landsmanne, der mit seinem Namen für seine Eingabe steht, offen.

dig, dem vaterlåndischen Publikum folgende Erläuterungen mitzutheilen: 1) Ist nicht bekannt, daß von Seite der Borssteherschaft Erkundigung über die Stimmung des Volks einsgezogen wurde. 2) Ist unläugdar, daß ein beträchtlicher Theil unserer Gemeinde die Mängel und Gebrechen unserer Gesetze fühlt, und sonach wohlthätige Verbesserungen derselben sehnslichst wünscht. 3) Ist ebenfalls unläugdar, daß auch die Vorssteherschaft hierüber getheilter Meinung ist. — Aus diesen angeführten Gründen geht, wie wir glauben, klar genug hersvor, daß man auch hierorts nicht mehr allgemein zeitgemäße Verbesserungen für gefährliche Neuerungen verschreit.

"Auch in Wolfhalden ist man mit der lobl. Vorsteherschaft nicht ganz zufrieden, weil der Primarius derselben über bie Volksstimmung in bortiger Gemeinde, die gleiche Angelegenheit betreffend, sich aussprach, ohne daß dieselbe von den Vorstehern vorher eingezogen wurde. Die Relation: "Unter dem Volk verschiedenartige Ansichten," war freilich der sicherste Ausweg, ihre Nachläßigkeit und Lauheit in diesex wichtigen Sache nicht gang blos zu stellen, ohne E. E. Großen Rathe eine Unwahrheit zu hinterbringen, weil dies beinahe in allen Angelegenheiten das Resultat jeder Gemeinde sein wurde, woraus aber nur eine Landesobrigkeit von auserlesenen "diplomatische inquisitorischen Genie's" flug werden konnte. Uebrigens sind wir überzeugt, daß das Bolk, wenn es mit dem einstimmigen Wunsche ber Herren Vorgesetzen zu einer ganzlichen Revision des Landbuches befannt gemacht, und von diesen von der so dringenden Nothwendigkeit und Ruklichkeit berselben belehrt worden ware, sich großentheils fur dieselbe aussprechen wurde.

Dank sei der, von zu vielen Magistratspersonen so sehr verwünschten Dessentlichkeit, welche gerade bei diesem Anlasse wieder von jenen des Verraths an Rathsgeheimnissen (?) beschuldigt wurde — uns aber das berichtete, was jene, nach ihrer Pflicht, uns berichten sollten.«

Unmerkung der Redaktion. Der Tadel über die Borfteberschaft letterer Gemeinde durfte, bei genauerer Betrachtung des in Frage liegenden Gegenstandes, als nicht gang gerecht erfunden werden. Gemiß lag in den Worten des obrigkeitlichen Schluffes: "mit Berucksichtigung der in der Gemeinde herrschenden Stimmung, " nicht der Sinn, eine Stimmensammlung vorzunehmen. Es ift nicht auffer Acht zu laffen, daß es fich blos darum handelte, zu berathen, ob und was für ein Antrag in Betreff einer Revision der Landesgesetze vor die nächste Landesgemeinde zu bringen sei, nicht aber um einen Entscheid über diese wichtige Sache selbst, der nicht auf foldem weitschweifigen, unsichern Wege ftatt finden kann. Einen Antrag aber zur Gesetzesverbefferung zu machen, steht jedem Landmanne zu, folglich gewiß auch der Obrigkeit, ohne daß fie deswegen einer besondern Erlaubnig von Geite des Polfes bedarf. Dbiger Beifat des Cirkulars an die Borgesetten fämmtlicher Gemeinden konnte lediglich und einzig zum 3meck haben, die Stimmung des Landvolfes im Gangen gu erfahren, um daraus auf den mahrscheinlichen Erfolg eines Antrages an der Landesgemeinde zu schließen. Gold' eine Unbekanntschaft mit der Bolksstimmung sollte man denn aber doch feiner einzigen Vorsteherschaft im Lande gutrauen muffen, daß fie in diefer Angelegenheit ohne einen zu diesem Zwecke besonders vorgenommenen Umgang keinen Bescheid mußte. Machen ja unsere Raths: herren auch einen Theil des Volkes aus und bilden keine abgeschlossene, vornehmere Rafte, die mit dem Volke feine Gemeinschaft hatte und blos da mare daffelbe zu regieren ohne ihm meis ter etwas nachzufragen.

Anzeige Appenzellischer Schriften.

Abschieds Predigt. Gehalten in Teufen, Kanton Appenzell, den 29. Nov. 1829. Von J. E. Mosfer, Vifar. Trogen. Gedruckt und im Verlag bei Meyer und Zuberbühler. 8. 20 S.

Der lette Vortrag eines Seelsorgers an die Gemeinde, fur die er kurzere oder langere Zeit arbeitete, fesselt gewöhns